



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10.001/8-1.7/92

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 (53. Gehaltsgesetz-Novelle), das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 und das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 geändert werden;

Sachbearbeiter:
OKmsr Dr. Fender

Kl.: 2449

Stellungnahme

BUNDESMINISTERIUM FÜR LANDESVERTEIDIGUNG	
33 -GE/19 P2	
Datum: 30. APR. 1992	
Vert. 08. Mai 1992 <i>Neumann</i>	

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

L. Czwaniger

Das Bundesministerium für Landesverteidigung übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zu dem vom Bundeskanzleramt versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 (53. Gehaltsgesetz-Novelle), das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 und das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 geändert werden.

27. April 1992
Für den Bundesminister:
Schliffelner

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10.001/8-1.7/92

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 (53. Gehaltsgesetz-Novelle), das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 und das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 geändert werden;

Sachbearbeiter:
OKmsr Dr. Fender

Kl.: 2449

Stellungnahme

An das
Bundeskanzleramt
Sektion II

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Zu dem mit der do. Note vom 30. März 1992, GZ 921.000/0-II/A/1/92, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 (53. Gehaltsgesetz-Novelle), das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 und das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 geändert werden, nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung wie folgt Stellung:

Wie bereits in der ho. Stellungnahme zur 3. BDG-Novelle 1991 angeregt (GZ 10.001/568-1.1/91 vom 19. November 1991) ersucht das ho. Ressort nochmals um Ergänzung des § 149 Abs. 8 BDG 1979 und begründet dies wie folgt:

Entsprechend dem Wortlaut des derzeit geltenden § 149 Abs. 8 kann Berufsoffizieren der Verwendungsgruppe H 1, die im Ausland als Militärattaché verwendet werden, für die Dauer dieser Verwendung der entsprechende, in ihrer Verwendungsgruppe vorgesehene höhere Amtstitel verliehen werden, sofern dies nach der internationalen Übung erforderlich ist.

§ 149 Abs. 7 zweiter Satz BDG 1979 sieht bereits jetzt vor, daß Berufsoffizieren der Dienstklasse VII und VIII der Verwendungsgruppe H 1 die Verwendungsbezeichnung "Generalmajor" verliehen werden kann, wenn sie im Rahmen eines Auslandseinsatzes im Sinne des Bundesverfassungsgesetzes über die Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen in einer Funktion verwendet werden, die nach der internationalen Übung die Führung dieser Verwendungsbezeichnung erfordert.

Diese Regelung erscheint unter anderem deshalb notwendig, da die österreichische Verwendungsbezeichnung "Divisionär" international nicht üblich ist. Die Verwendungsbezeichnung "Generalmajor" hingegen erlaubt international eine klare Einstufung der jeweiligen Militärperson durch die Angehörigen des dortigen Gastlandes.

In Anlehnung an § 149 Abs. 7 zweiter Satz BDG 1979 sollte daher nach ho. Ansicht auch hinsichtlich der Militärattachés die Möglichkeit der Verleihung der Verwendungsbezeichnung "Generalmajor" vorgesehen werden, sofern dies tunlich erscheint. Es entspricht nämlich der international üblichen Praxis, das Interesse am jeweiligen Empfangsstaat durch eine möglichst hochrangige Vertretung zu dokumentieren, wodurch auch die Arbeit des jeweiligen Militärattachés in den militärischen Beziehungen wesentlich erleichtert wird. Die Verleihung der Verwendungsbezeichnung "Generalmajor" sollte jedoch im Zusammenhang mit

der Entsendung von Militärattachés ausschließlich auf Berufsoffiziere der Dienstklasse VIII der Verwendungsgruppe H 1 beschränkt sein.

In diesem Sinn wird ersucht, dem § 149 Abs. 8 folgenden Satz anzufügen:

"Berufsoffizieren der Dienstklasse VIII der Verwendungsgruppe H 1 kann aus diesem Anlaß für die Dauer dieser Verwendung die Verwendungsbezeichnung 'Generalmajor' verliehen werden."

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Kopien dieser Stellungnahme übermittelt.

27. April 1992
Für den Bundesminister:
S c h l i f e l n e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

